

# LEIHVERTRAG

Zwischen der  
Gemeinde Empfingen  
Mühlheimer Straße 2  
72186 Empfingen  
- *nachstehend Leihgeber genannt* -

und

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ - *nachstehend Leihnehmer genannt* -

## § 1

### Überlassung

1. Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer folgendes Objekt leihweise zur Verfügung (Leihobjekt):  
**Eventcube mit Inventar:**
  - a. 2 Kühlschränke
  - b. 2 bewegliche Edelstahltheken
2. Der Gesamtwert des Leihobjekts beträgt 19.500,00 Euro (netto).
3. Der Leihgeber versichert, dass das Leihobjekt im Eigentum des Leihgebers steht. Er hat das Recht, das Leihobjekt an Dritte leihweise zu überlassen.
4. An dem Objekt dürfen keine technischen Veränderungen vorgenommen werden. Plakatieren oder ähnliches, der Innen- und Außenwände ist ausdrücklich verboten.
5. Das Leihobjekt darf von dem Leihnehmer nicht an Dritte weiterverliehen werden.

## § 2

### Zweck der Leihe

Die Leihe erfolgt zu folgendem Zweck: Bereitstellung von Equipment zur Bewirtung von Veranstaltungen.

## § 3

### Leihzeit

1. Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts

am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

und endet am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

mit dem Wiedereintreffen des Leihobjekts an einem vom Leihgeber bestimmten Aufbewahrungsort. Der Leihnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Leihobjekt wieder zum vorgegebenen Aufbewahrungsort zurückgebracht wird. Aufbewahrungsort:  
Baubetriebsamt, Öschwiesenweg 7, 72186 Empfingen

Folgende Veranstaltungstage sind vorgesehen (für die Abrechnung):

2. Wird das Leihobjekt nicht dem zu unter § 3 genannten Zeitpunkt an den Leihgeber zurückgegeben, kann dem Leihnehmer der Gesamtwert in Rechnung gestellt werden.

**§ 4**  
**Leihgebühr**

Für den Verleih erhebt der Leihgeber 100,00 Euro pro Veranstaltungstag, zzgl. Mehrwertsteuer, innerhalb der Gemeinde. Für den Verleih außerhalb der Gemeinde werden 120,00 EUR pro Veranstaltungstag, zzgl. Mehrwertsteuer, erhoben.

**§ 5**  
**Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden**

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt. Sollte das Leihobjekt durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, dann haftet der Leihnehmer für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch für Verlust.
2. Jede Beschädigung (oder Verlust) soll dem Leihgeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
3. Das Leihobjekt ist gereinigt an den Leihgeber zurückzugeben. Geschieht dies nicht, werden Reinigungskosten gegen den Leihnehmer erhoben. Ggf. muss vor der Inbetriebnahme eine „kleine“ Reinigung durch den Leihnehmer erfolgen.
4. Anschlussschläuche, Verlängerungskabel sowie Abwasserrohre werden nicht mit ausgeliehen.

**§ 6**  
**Rücktritt**

Der Leihgeber ist zu sofortigem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Das Geliehene muss in diesem Falle sofort an den Leihgeber zurückgegeben werden.

**§ 7**  
**Versicherungen**

1. Für die Versicherung des Leihobjektes ist der Leihgeber zuständig. Die Versicherung muss den Gesamtwert decken. Schäden welche durch unsachgemäßen Umgang entstehen, sind hierüber nicht versichert.
2. Die Versicherung erfolgt durch folgendes Unternehmen: GVV Versicherung

**§ 8**  
**Transport**

Der Transport des Leihobjektes muss mit geeignetem Fahrzeug erfolgen.

Empfangen, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_  
Für den Leihgeber:

Für den Leihnehmer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Rückgabe:  
Empfangen, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_  
Für den Verleiher:

Für den Ausleiher:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

keine Mängel/Schäden vorhanden/feststellbar.

folgende Mängel/Schäden vorhanden: \_\_\_\_\_

Kostenermittlung für Mängel/Schäden:

Für interne Verwendung

Weiterleitung an Vorzimmer/BM

Rechnung stellen